



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/71-II/4/87

II- 2235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betreffend den Vorfall vom August 1982 - Alfred PFEIFHOFER und Gendarmerieposten Gmünd, Ktn (Nr. 944/J)

867 IAB

1987 -11- 25

zu 944 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 944/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom August 1982 - Alfred PFEIFHOFER (45) und Gendarmerieposten Gmünd, Kärnten - beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem

- 2 -

Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A)

Herr PFEIFHOFER wurde in den Vormittagsstunden des 2.8.1982 am Gendarmerieposten Gmünd, Bezirk Spittal a.d. Drau, aufgrund einer Anzeige wegen des Verdachtes der Begehung verschiedener straf- und verwaltungsstrafrechtlicher Delikte verurteilt, wobei er wegen der von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angeordneten und von der Gendarmerie beabsichtigten Beschlagnahme von Waffen und Munition derart in Rage geriet, daß er die Beamten vorerst auf gröblichste Art beschimpfte und danach einen Sessel unter einen Schreibtisch schleuderte. Nach erfolgter Festnahme leistete er zunächst passiven Widerstand, riß sich dann aber plötzlich von den Beamten los und leistete nach seiner Schließung mit Handschellen während des Transportes zum Dienstkraftfahrzeug und nach Abnahme der Handschellen im Dienstkraftfahrzeug wieder passiven Widerstand, sodaß sich die Beamten genötigt sahen, ihn in die Dienststelle zurückzubringen und in der Arrestzelle des Postens zu verwahren, um die angeordnete Beschlagnahme durchführen zu können. Nach Durchführung dieser Amtshandlung wurde die Festnahme aufgehoben und Herr PFEIFHOFER zum Verlassen des Arrestes aufgefordert. Da sich der Genannte nunmehr weigerte, dieser Anordnung Folge zu leisten, trugen ihn die Beamten ins Freie, wo er einen Arzt verlangte. Der herbeigerufene Arzt konnte an Herrn PFEIFHOFER zwar keine relevanten Ver-

- 3 -

letzungen feststellen, veranlaßte aber aufgrund der behaupteten Mißhandlungen und Verletzungen durch die Gendarmerie die Einweisung ins Krankenhaus. Dort wurde während des zweitägigen Aufenthalts laut Verletzungsanzeige bei Herrn PFEIFHOFER ein Schleudertrauma und eine Gehirnerschütterung diagnostiziert. Herr PFEIFHOFER hatte am Vortage vor der Vernehmung einen Verkehrsunfall verursacht, von dem auch zum Zeitpunkt der Vernehmung eine bereits verschorfte Stirnverletzung zeugte.

Zu Frage B)

Ja.

Zu Frage C)

Es fanden keine Strafverfahren gegen die Beamten statt.

Zu Frage D)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage C).

Zu Frage E)

Die Beamten wurden nicht versetzt.

24. November 1987

Karl Oberhauser